



## Marktgemeinde Kraubath an der Mur

# Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Neufassung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kraubath an der Mur erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kraubath an der Mur anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kraubath an der Mur eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kraubath an der Mur im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen wie des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben und hierzu berechtigter privater Entsorger.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3

#### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst jenes Gebiet, innerhalb dessen die regelmäßige Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es ist dies das gesamte Gemeindegebiet von Kraubath an der Mur mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Die Liegenschaften in der Aidenstraße ab der Nr.15 bzw. Nr.18.
  - b) Die Liegenschaften mit den Adressen Kraubathgraben, Aiden, Am Kraubatheck und Fichtenweg.
  - c) Die Liegenschaften in der Ungernstraße nach dem Anwesen Ungernstraße Nr.8 (Fößl) und in der Hl.Steinstraße Nr.16.
  - d) Die Liegenschaften mit den Adressen: Am Hang, Pirkgraben und Einsiedelei.
  - e) Die Liegenschaft Auweg Nr.9.
  - f) Die Liegenschaften mit den Adressen: Gulsenberg und Leisingstraße Nr.28 und 29.
  - g) Die Liegenschaft Sonnweg Nr.6.

h) Die Liegenschaften in der Schmiedgasse ab Nr.4.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Kraubath an der Mur folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Bereich a) in der Aidenstraße bei der Ausweiche vor der Liegenschaft Aidenstraße Nr.9;

Bereich b) bei der Weggabelung Kraubathgraben/ Am Kraubatheck;

Bereich c) in der Ungernstraße nach der Liegenschaft Ungernstraße 2;

Bereich d) bei der Ausfahrt Wolfersbachweg in die Landesstraße L 518;

Bereich e) bei der Leisingbachbrücke nach der Liegenschaft Auweg Nr.7;

Bereich f) bei der Weggabelung Leisingstraße/Gulsenberg;

Bereich g) nächst dem Anwesen Sonnweg Nr.11

Bereich h) in der Dorfstraße, an der Grundgrenze zur Liegenschaft Dorfstraße Nr.13.

#### § 4

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt außerhalb des Abfuhrbereiches mittels Abfallsammelsäcken mit einem Volumen von 60 Litern. Pro Person mit Hauptwohnsitz an der Liegenschaft außerhalb des Abfuhrbereiches werden von der Gemeinde 4 Abfallsammelsäcke pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt und verrechnet. Diese Abfallsammelsäcke müssen gegen Empfangsbestätigung vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer/innen bzw. von dazu bevollmächtigten Personen ab Beginn des Kalenderjahres am Gemeindeamt zu den

Amtsstunden abgeholt werden. Die Verrechnung für die Abfallsammelsäcke erfolgt unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich abgeholt werden.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kraubath an der Mur von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern *und/oder Abfallsammelsäcken* gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im *Altstoffsammelzentrum* der Marktgemeinde Kraubath an der Mur Am Waldrand 5 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im *Altstoffsammelzentrum* der Marktgemeinde Kraubath/Mur abzugeben.

## § 6

### Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

### **(Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher vorgeschrieben.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 800 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kraubath an der Mur diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in

Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr durch die Marktgemeinde angepasst werden. Die Marktgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Kraubath an der Mur von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Kraubath an der Mur Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Kraubath an der Mur werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. Altstoffsammelzentrum Kraubath, 8714 Kraubath an der Mur, Am Waldrand 5
  2. Zusätzlich für Altpapier alle bestehenden, auch für Verpackungsabfälle verwendeten Sammelstellen

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im jährlich im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt für den gesamten Gemeindebereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle zwei Wochen durchgeführt. Eine Anpassung bzw. Reduktion der Abfuhrhäufigkeit kann über begründeten Antrag der Liegenschaftseigentümer/in durch die Gemeinde angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle zwei Wochen durchgeführt. Eine Anpassung bzw. Reduktion der Abfuhrhäufigkeit kann

über begründeten Antrag der Liegenschaftseigentümer/in durch die Gemeinde angepasst werden.

- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zu den von der Marktgemeinde Kraubath an der /Mur bekanntgegebenen Zeiten. Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden Altpapiers wird alle 4 Wochen durchgeführt.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zu den von der Marktgemeinde Kraubath an der Mur bekanntgegebenen Zeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –Zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 29.09.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Mechanische Aufbereitungsanlage der Mayer Recycling Ges.m.b.H., Murfeld 1. 8770 St. Michael
2. Firma. Saubermacher GmbH., Roseggergasse 4, 8793 Trofaiach
3. UMS Dienstleistungs- und Handels GesmbH., St. Martin Weg 2, 8570 Voitsberg

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## § 12

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Kraubath an der Mur und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## § 13

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –Behandlung hebt die Marktgemeinde Kraubath an der Mur an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## § 14

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Übernahme, bzw. Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### **Grundgebühr**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für jede Nutzungseinheit (Haushalt) im anschlusspflichtigen Objekt ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem das anschlusspflichtige Objekt errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei anschlusspflichtigen Objekten mit mehreren Wohneinheiten mit Hauptwohnsitzmeldungen werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten (Haushalten) mit Hauptwohnsitzmeldungen in bestehenden anschlusspflichtigen Objekten mit vorhandenen Nutzungseinheiten (Haushalten) mit Hauptwohnsitzmeldungen gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit (Haushalt) als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit (Haushalt) endet mit Abbruch der Nutzungseinheit (Haushalt).

#### **Grundgebühren personenbezogen (exkl. MWSt)**

G0	1 Personen-Haushalte mit Hauptwohnsitz beim anschlusspflichtigen Objekt	€ 99,28
G1	2 Personen-Haushalte mit Hauptwohnsitz beim anschlusspflichtigen Objekt	€ 143,40
G2	3 bis 6 Personen-Haushalte mit Hauptwohnsitz beim anschlusspflichtigen Objekt	€ 148,93
G3	> 6 Personen-Haushalte mit Hauptwohnsitz beim anschlusspflichtigen Objekt	€ 178,71

#### **Grundgebühren sonstige (exkl. MWSt)**

G4	Objekt außerhalb Abfuhrbereich (siehe § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung)	€ 105,90
G5	Wochenendhäuser (< 6 Monate bewohnt /Jahr)	€ 71,72
G6	Gewerbe bzw. öffentliche Einrichtungen (Arztpraxis, Volksschule, Kindergarten, Lebensmittelgeschäft und Ähnliches)	€ 143,40

### § 16

#### **Variable Gebühr**

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

#### **Variable Gebühren (exkl. MWSt) behältervolumenbezogen und abholintervallbezogen (siehe § 8 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung)**

T1	1201	Restmülltonne	€ 132,38
T2	2401	Restmülltonne	€ 264,76
T3	8001	Restmülltonne	€ 1.230,03
T4	11001	Restmülltonne	€ 1.455,08
T5	601	Restmüll-Sammelsack	€ 4,41
T6	1201	Biomülltonne	€ 66,18

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Baumschnitt- und Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Kraubath/Mur zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibungen, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk GemO 1967 idgF wertgesichert und ist mit Wirkung 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

## § 20

### Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 21

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 22

### **Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kraubath an der Mur tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 21.09.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Erich Ofner

